

Sitzung vom 1. März 2000

**272. Anfrage (Kiesgrubenbiotop «Vorhag» Freudwil)**

Kantonsrat Werner Hürlimann, Uster, hat am 6. Dezember 1999 folgende Anfrage eingereicht:

Die Kiesgrube «Vorhag» wurde auf Gemeinderatsbeschluss vom April 1984 hin im kommunalen Landschaftsrichtplan aufgenommen. Im April 1986 beschloss der Stadtrat Uster die Unterschutzstellung als Amphibienbiotop mit Schutz- und Pflegeanordnungen. Später wurde das Objekt als Amphibienbiotop von nationaler Bedeutung aufgenommen (Objekt Nr. ZH 899, Schutzzone A). Die Rekurse gegen die Unterschutzstellung wurden in der Zwischenzeit alle abgewiesen. Mit dem Kauf der ganzen Parzelle im September 1998 gelangte das Biotop in den Besitz der Stadt Uster.

Während der vergangenen Jahre wurden auf der Parzelle nur minimale Pflegearbeiten ausgeführt. Nach Klagen der Landnachbarn wurde jeweils der massive Unkrautwuchs (Disteln, Goldruten, Blacken) durch Angestellte der Abteilung Tiefbau der Stadt Uster vernichtet. Nachdem die Stadt Uster das Grundstück erworben hatte, wurde im Herbst 1998 mit dem Projekt Landschaft (Arbeitslosenprojekt) eine Entbuschung auf dem ganzen Gebiet durchgeführt. Anschliessend an die Entbuschung wurde im südwestlichen Teil der Parzelle eine kleine Umgestaltung vorgenommen. Wegen der starken Niederschläge im Winter bis Frühjahr 1999 kam es in der nordwestlichen Ecke der Grube zu zwei kleinen Abrutschen bis zum Rand des Weges. Der Wiesenweg entlang der Parzelle ist im Besitz der Flurgenosenschaft Freudwil. Wir machten daher die Abteilung Tiefbau und Planung der Stadt Uster auf die Gefährlichkeit der Situation aufmerksam. Bei einer Begehung machte der Land Nachbar den Vorschlag, von seiner Parzelle her die Stellen mit Aushubmaterial zu sichern. Die benachbarte Kiesfirma sei bereit, da sie die nebenliegende Parzelle gegenwärtig auffülle, diese Sicherung kostenlos mit den nötigen Maschinen fachgerecht auszuführen. Weder von der Stadt Uster noch von der Fachstelle Naturschutz wurde der Land Nachbar oder die Kiesfirma nochmals kontaktiert. Im Verlauf des Sommers 1999 wurden an diesem Biotop massive Veränderungen vorgenommen. Gemäss einer Höhenmessung eines Ingenieurbüros wurde mir bestätigt, dass von der früheren Grubensohle her bis zur heutigen Sohle etwa sechs Meter aufgefüllt wurde. Der etwa 100 Meter lange Erdwall entlang des Flurwegs wurde in die Grube gestossen. Die auf dem Wall gewachsenen Bäume mit über 20 cm Durchmesser wurden ebenfalls in die Grube gestossen und zugedeckt. Durch diese Eingriffe wurde das Biotop massiv verändert, und während der Vegetation wurden auch sehr viele Pflanzen und Tiere zerstört. Ich frage mich, wie viele der im Mai 1986 inventarisierten geologischen, tierischen und pflanzlichen Bestandteile des Biotops «Vorhag» noch vorhanden sind. Es stellt sich die Frage, ob wir bald die Natur vor den Naturschützern schützen müssen, wenn auf diese Weise mit der Natur umgegangen wird.

Ich bitte den Regierungsrat in diesem Zusammenhang um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Sind die Aufgaben und Kompetenzen der Fachstelle Naturschutz in einem Leistungsauftrag festgehalten? Kann dieser dem Kantonsrat vorgelegt werden?
2. Wer trägt die Verantwortung für die Realisierung solcher Projekte, und wer gibt die benötigten finanziellen Mittel frei?
3. Wurden gesetzliche Vorschriften und Verordnungen verletzt, und wurden bei diesen Massnahmen Kompetenzen überschritten (Abfallgesetz, Raumplanungsgesetz, Naturschutzgesetz)?
4. Können solche Arbeiten vergeben werden, ohne dass Konkurrenzofferten eingeholt werden?

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Werner Hürlimann, Uster, wird wie folgt beantwortet:

Die ehemalige Kiesgrube «Vorhag» wurde 1986 von der Stadt Uster unter Naturschutz gestellt (kommunales Naturschutzgebiet) und 1998 erworben. Im Laufe der Jahre verbuschte die Grube zunehmend und wies keine geeigneten Amphibienlaichgewässer mehr auf;

1997 konnten keine laichenden Amphibien mehr festgestellt werden. Im Herbst 1998 liess die Stadt Uster eine erste Aufwertungsetappe ausführen (entbuschen, Gestaltung eines Laichgewässers). Eine Erfolgskontrolle im folgenden Jahr zeigte, dass sich wieder sieben Amphibienarten (Erdkröte, Kreuzkröte, Grasfrosch, Wasserfrosch, Laubfrosch, Gelbbauchunke und Bergmolch) in der Grube fortpflanzten. 1999 führte die Stadt Uster eine zweite Aufwertungsetappe durch. Dabei wurden abgedichtete Weiher- und Tümpelbiotope gestaltet. Gleichzeitig wurde die unabhängig von den Gestaltungsmaßnahmen infolge der starken Niederschläge 1999 ins Rutschen geratene Grubenböschung saniert.

Bauherrin und Auftraggeberin für die gesamten Gestaltungs- und Sanierungsmaßnahmen war nicht der Kanton, sondern die Grundeigentümerin, die Stadt Uster. Die Kosten betragen für die Gestaltungsmaßnahmen Fr. 23767 und für die Böschungssanierung Fr. 6735. Da die Grube «Vorhag» im Verbund mit weiteren Amphibienbiotopen im Türli und Fad im Inventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (Entwurf 1999) aufgeführt ist, leisteten Bund und Kanton einen Beitrag von insgesamt 80% an diese Kosten. Der Beitrag des Kantons Zürich belief sich netto auf Fr. 6100.40. Die Stadt Uster hatte die Gestaltungsmaßnahmen vorgängig mit der Fachstelle Naturschutz abgesprochen. Die Ausführung wurde durch einen Amphibienspezialisten fachlich begleitet. Soweit bis jetzt ersichtlich, zeitigen die Gestaltungsmaßnahmen viel versprechende Ergebnisse, indem sich wieder eine artenreiche Amphibienpopulation einstellt. Die Erfolgskontrolle wird weitergeführt.

Für die Fachstelle Naturschutz besteht, wie für alle Abteilungen des Amtes für Landschaft und Natur, ein Leistungsbeschrieb entsprechend den Regelungen zum Globalbudget und zum KEF.

Das in Frage stehende Projekt wurde durch die Stadt Uster ausgeführt, die Zuständigkeiten liegen bei der Stadt Uster. Für die Zusicherung kantonaler Beiträge und für die Bewilligung von Naturschutzprojekten, die der Kanton selbst durchführt, gelten die üblichen Kompetenzregelungen. Bei der Vergabe von Arbeiten ist die Submissionsgesetzgebung zu beachten. Eine Verletzung von gesetzlichen Vorschriften oder Kompetenzen ist nicht ersichtlich.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
i.V. **Hirschi**